

Das vergleichende Studium der einschlägigen Literatur und Gesetzgebung zeigt, daß in den verschiedenen Staaten der Begriffsinhalt des Wortes „Nationalpark“ und damit der Sinn einer entsprechenden Gründung unterschiedlich aufgefaßt wird.

A. Nationalparke in aller Welt

In den *Vereinigten Staaten* von Nordamerika, der Geburtsstätte des ersten Nationalparkes überhaupt (54), versteht man unter Nationalparken ausgedehnte Land- und Wasserflächen, die sich im wesentlichen noch im Urzustand befinden und an Eigenart und Schönheit den Durchschnitt anderer Gegenden ihrer Art so weit überragen, daß es geboten erscheint, sie für alle Zeiten in vollkommener Unversehrtheit zu erhalten — zur Freude, zur Belehrung und zur Erbauung aller.

Daraus folgt:

1. Solche urtümliche Gebiete, die unter den Schutz der Nation gestellt werden sollen, müssen von gesamtnationaler Bedeutung sein.
2. Das Gebiet eines Nationalparkes muß eine zusammenhängende Fläche bilden, die allen für eine geordnete Verwaltung und für den Fortbestand der Fauna und Flora nötigen Grund und Boden umfaßt.
3. Alle Nationalparke müssen innerhalb ihrer Grenzen ungestörtes wissenschaftliches Arbeiten und möglichst unveränderte Erhaltung des gesamten dort ursprünglich heimischen Tier- und Pflanzenlebens gewährleisten.
4. Der Charakter der Wildnis in den Nationalparken darf nur so weit verändert werden, als es nötig ist, um dem Publikum Zutritt zu den hervorragendsten Sehenswürdigkeiten zu gewähren.
5. Weist ein Park einzigartige geologische Formationen und historische oder prähistorische Überreste auf, so

ist er als Freiluftmuseum anzusehen, dessen Schätze wie ein anvertrautes Gut zu behüten sind.

6. Der erzieherische und geistige Nutzen der Berührung mit der Urwildnis ist für alle Menschen von größter Bedeutung und erfordert daher die Errichtung und wachsame Bewahrung von Urgebieten durch verantwortliche Stellen.

7. Die Nationalparke müssen von kommerzieller Ausbeutung freigehalten werden; der Naturschutz, die Ziele der Wissenschaft und die seelische Erholung müssen vor den damit unvereinbaren Zwecken der Belustigung stets den Vorrang genießen.

Ähnlich wird der Begriff „Nationalpark“ auch nach der Panamerikanischen Konvention von 1940 aufgefaßt.

Die Errichtung eines Nationalparkes erfolgt in den USA durch Kongreßbeschuß, also mit Bundesgesetz, das die Unterschrift des Präsidenten trägt. Die Verwaltung erfolgt durch die Nationalparkdienst-Behörde im Rahmen des Innenministeriums (vgl. 72, 73).

Der amerikanische Staat gibt jährlich 36 bis 40 Millionen Dollar für seinen Naturschutz aus. Die Verwaltung dieser Gebiete ist in einer ganzen Flucht von Büros in 1½ Stockwerken des amerikanischen Ministeriums untergebracht. Prof. Dr. Otto Kraus, der Naturschutzbeauftragte des Landes Bayern, schreibt von seinem Besuche, wie ihn der Direktor des Nationalparkdienstes auf seine Frage über die Zahl seiner Räume die Antwort gab: Er wüßte es nicht, denn er habe sie bisher nicht gezählt. —

In der Londoner Konvention für *Afrika* vom Jahre 1933 (57) wird als Nationalpark ein Gebiet bezeichnet,

1. dessen Grenzen gesetzlich festgelegt und gewahrt werden,

2. das der Erhaltung wie der Vermehrung wildlebender Tiere und Pflanzen oder dem Schutze von prähistorischen, geschichtlichen, geologischen oder sonstig wissenschaftlich interessanten und schönen Objekten dient,
3. in dem das Jagen, das Töten oder Fangen von Tieren wie das Sammeln oder Vernichten von Pflanzen verboten, bzw. nur unter Kontrolle erlaubt ist.

Im britischen Mutterland, das als altes, dicht besiedeltes Kulturland weitgehend land- und forstwirtschaftlich genutzt wird, wäre begreiflicherweise die Schaffung eines Nationalparkes nach der wiedergegebenen Deutung für Amerika und Afrika unmöglich. In *England* und *Wales* wird als Nationalpark ein ausgedehntes, schönes und weitgehend ursprüngliches Gebiet bezeichnet, das durch nationale EntschlieÙung der Wohlfahrt des Volkes gewidmet wird. Die charakteristische landschaftliche Schönheit ist zu erhalten, Erholungsmöglichkeiten sind zu gewähren und zu pflegen. Die Urtümlichkeit der Natur sowie Bauten und Örtlichkeiten von architektonischer oder historischer Bedeutung sollen erhalten werden. Nichtsdestoweniger kann bereits vorhandene landwirtschaftliche Nutzung in geregelter Form bestehen bleiben. Auf Grund des Nationalparkgesetzes vom 16. Dezember 1949 liegt die Verwaltung in Händen einer Nationalparkkommission. Die Erklärung zu Nationalparks erfolgt unter Berücksichtigung ihrer landschaftlichen Schönheit und deren Eignung als Erholungsgebiet über Vorschlag der Kommission und Anhörung aller Beteiligten durch Gesetz und unter Bestätigung durch den Innenminister und die jeweilige Landesregierung.

Von etwas anderen Gesichtspunkten ging die *Schweiz* bei der Gründung ihres Nationalparkes im Unter-Engadin in den Jahren 1903—1913 aus (11). Grundsätzlich wurde ein Gebiet

ausgewählt und gepachtet, das ein möglichst ursprüngliches, artenreiches Tier- und Pflanzenleben beherbergt; damit wurde von der Eingliederung großer Eis- und Schneegebiete abgesehen. Man stellte weniger die landschaftliche Großartigkeit und auch nicht die Erhaltung einer besonders charakteristischen Schweizer Hochgebirgslandschaft in den Vordergrund, sondern man schützte 159 km² Alpenlandschaft vor allem aus biologischen Erwägungen vor jeglichem menschlichen Eingriff, einschließlich Jagd und Fischerei. Es ist besonders interessant, daß die Schaffung des Schweizerischen Nationalparkes durch die Initiative des „Schweizerischen Bundes für Naturschutz“ — also eines Vereines — zu einer Angelegenheit des gesamten eidgenössischen Volkes gemacht wurde. So kam es schließlich im Jahre 1914 zu einem Beschluß des Bundesrates, wonach die Eidgenossenschaft mit dem „Schweizerischen Bund für Naturschutz“ und der „Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft“ für den Nationalpark verantwortlich sind. Auch unser zweiter alpiner Nachbar, *Italien*, schuf Nationalparke. Hierbei handelt es sich vorwiegend um staatliche Besitzungen, die durch nationale Beschlußfassung ihren derzeitigen Charakter erhalten haben. So wurde beispielsweise der Nationalpark im Gran Paradiso, einer der vier italienischen Nationalparke und ursprünglich königliches Jagdgebiet, zum Nationalpark erklärt mit R. D. L. 3/12/1922, Nr. 1884, geändert im Gesetz vom 17. April 1925, Nr. 473. Dieser Park wird gegenwärtig von einer autonomen Arbeitsgemeinschaft verwaltet, deren Stütze ein hiezu berufener Verwaltungsrat bildet; Mitglieder dieses Rates sind u. a. Funktionäre des Ministeriums für Land- und Forstwirtschaft, des Unterrichtsministeriums und Repräsentanten der autonomen Bezirkshauptmannschaft des Aostales und Repräsentanten der Verwaltung der Provinz Turin. In ähnlicher

Weise werden auch die anderen Nationalparke durch autonome Körperschaften verwaltet, denen in der Regel berufene Wissenschaftler angehören. Zweck und Hauptziele der italienischen Nationalparke sind:

1. Bewahrung der natürlichen Eigenart;
2. Schutz von bedrohten Tier- und Pflanzenarten, deren Vernichtung zu befürchten ist;
3. Einrichtung von Naturzentren für biologische Studien;
4. Erziehung der Bevölkerung zur Bewahrung dieses Naturerbes; zu diesem Zwecke Aufzeigen der Schäden, die aus der Störung des Gleichgewichtes in der Natur entstehen; Vermehrung des Fremdenverkehrs und Schaffung von Zentren für Erziehung der Wanderer.

In *Jugoslawien* (Bosnien und Herzegowina) werden Nationalparke auf Grund des Forstgesetzes vom Jahre 1956 erklärt, in dessen Abschnitt 5/4 a unter „Wälder für besondere Bestimmung“ der Begriff „Nationalpark“ genannt und wie folgt erläutert wird: „Auf Grund des Gesetzes können durch Beschluß des Exekutivrates der Volksrepublik für Bosnien und die Herzegowina Waldgebiete als Nationalparke erklärt werden, die von besonderer Naturschönheit sind.

Die *bulgarischen* Nationalparke, Reservationsen und Naturdenkmäler werden vom Ministerium für Land- und Forstwesen verwaltet. An der bulgarischen Akademie der Wissenschaften besteht eine eigene Nationalparkkommission. Ähnlich wurden auch die *rumänischen* Nationalparke von der „Kommission für den Schutz der Naturdenkmäler“ bei der Akademie der Wissenschaften in Schutz genommen.

Bei dem zwischenstaatlichen Nationalpark in der Hohen Tatra (620 km², *CSR—Polen*) dürfte es sich um ein Schutzgebiet handeln, das unter anderem auch fremdenverkehrswirtschaftliche Tendenz besitzt (Vgl. 75).

In *Finnland* wird nach dem Naturschutzgesetz von 1923 unterschieden zwischen Nationalparken, die, ähnlich wie in Nordamerika, dem Touristenverkehr erschlossen werden, und strenger geschützten Naturreservaten mit wissenschaftlicher Tendenz.

Schweden besaß bereits 1926 insgesamt 11 Nationalparke, welche sämtliche der schwedischen Akademie der Wissenschaften „zur Pflege und zum Schutze“ unterstellt sind.

Spanien hat auf Grund des Gesetzes vom 8. Dezember 1916 und der kgl. Dekrete vom 23. Februar 1917 und 17. August 1918 zwei Nationalparke (Covadonga und Ordesa) geschaffen, die dem „Schutze durch das ganze spanische Volk“ empfohlen werden.

Selbst im dicht besiedelten, überbevölkerten *Belgien* haben Nationalparke das Ziel, zum Wohle gegenwärtiger und kommender Generationen Gebiete zu schützen, die vom wissenschaftlichen und fremdenverkehrsmäßigen Gesichtspunkte interessant zu nennen sind. Sie müssen als Sanktuarien aufgefaßt werden, darin Pflanzen, Tiere und Boden in möglichst ursprünglichem Zustand erhalten werden.

Wissenschaftliche Reservate sind dagegen Gebiete, in welchen jeglicher Eingriff verboten ist, der Fauna, Flora und Boden stören würde; der Aufenthalt in diesen Reservaten ist an eine besondere Bewilligung gebunden. Die Reservate dienen wissenschaftlichen Zwecken.

In den *Niederlanden* besitzt die „Vereniging tot Behoud van Natuurmonumenten“ gegenwärtig 55 Reservate und Nationalparke von insgesamt 12.800 ha.

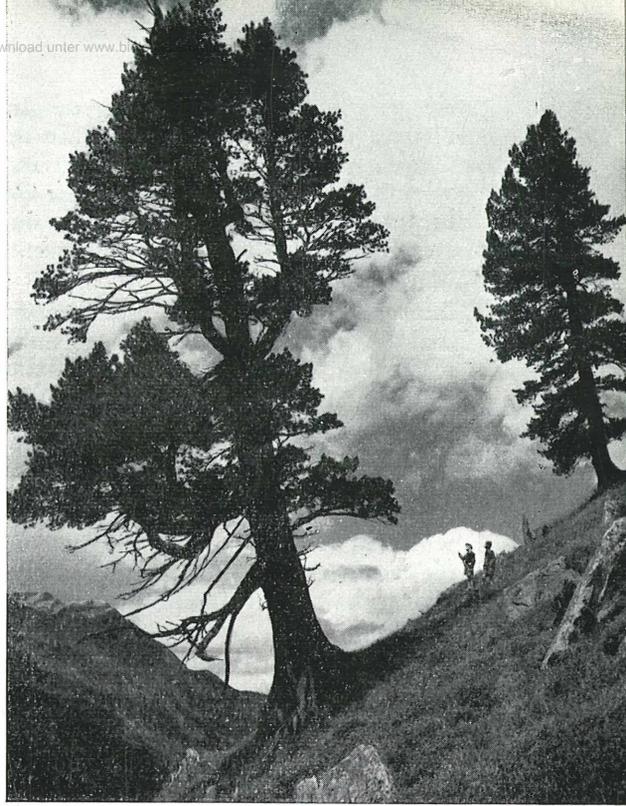
Deutschland dagegen besitzt, gleich Österreich, noch keine Nationalparke. Die einschlägigen Besprechungen sind jedoch bereits so weit fortgeschritten, daß die Schaffung von deutschen Nationalparken in naher Zukunft bevorstehen dürfte (41).

In der UdSSR (88) erwies sich die Unterstellung der Naturschutzparke unter das Ministerium für Landwirtschaft der UdSSR als nicht zweckmäßig. Es wurden denn auch im August 1955 16 von 28 staatlichen Naturschutzparken der Leitung der neu organisierten Hauptverwaltung für Jagdwirtschaft und Naturschutzparke beim Ministerrat der RSFSR übergeben. Tatsächlich sind die Naturschutzparke komplexe, streng wissenschaftliche Einrichtungen, in denen nach sowjetrussischer Auffassung auch die Interessen des Gesundheitswesens, Fragen der Geologie, der organischen Bodenschätze usw. mit vollem Recht berücksichtigt werden müssen. Die Naturschutzparke sollten zu einem selbständigen Organ zusammengeschlossen werden, das von den Ministerien unabhängig ist. Der Gedanke, ein derartiges Organ zu schaffen, wurde von der gemeinsamen Versammlung der Moskauer Gesellschaft der Naturforscher, der Russischen Gesellschaft zum Schutze der Natur und zur Mitarbeit bei der Begründung der Städte und Siedlungen, und der Moskauer Filiale der Geographischen Gesellschaft der UdSSR (Moskau, Mai 1954) unterstützt. Sie wurde von der Unionskonferenz für Ökologie in Kiew (Dezember 1954), von der Zweiten Geographischen Konferenz in Moskau (Februar 1955) und von anderen Versammlungen befürwortet (44 a).

B. Allgemeine Begriffserläuterungen

Schließlich wurde anlässlich der Internationalen Naturschutzkonferenz des Jahres 1947 in *Brunnen* (57) definiert: Nationalparke sind allgemeine Naturschutzgebiete von großer natürlicher Anziehungskraft; sie werden zu dem Zwecke eingerichtet,

1. die Natur zu schützen,
2. das Volk zu erziehen und zu bilden und
3. der Öffentlichkeit als Erholungsstätte zu dienen.



Die letzten Zirben im Obersulzbachtal

Sie sind für jedermann im Rahmen der Parkordnung zugänglich. In diesen Nationalparken kann die Entwicklung der natürlichen Lebens- und Landschaftsräume nach bestimmten, von den bevollmächtigten Stellen herausgegebenen Richtlinien beeinflusst werden, um sie interessanter oder wissenschaftlich bedeutsamer zu gestalten.

In gleichem Sinne definiert *Dönhoff* 1949 (25) den Begriff Nationalparke wie folgt: „Nationalparke sind umfassende Naturschutzgebiete von besonderer natürlicher Schönheit, Reichhaltigkeit oder Anziehungskraft, die durch Erhaltung und Pflege ihrer Natur der Entspannung, Erholung und Belehrung ihrer Besucher dienen sollen. Sie werden daher im Rahmen von Vorschriften, die für jeden einzelnen Nationalpark erlassen sein müssen, der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Menschliche Siedlungen können in Nationalparken belassen werden, sofern

sie geeignet sind, zur Hebung des Interesses und der Anziehungskraft des Gebietes beizutragen, oder sofern ihre wirtschaftliche Tätigkeit auf allen Gebieten einer wirksamen Kontrolle und Regelung unterworfen werden kann.

Nationalparke sollen die Schönheit ihrer Natur durch ein dichtes Straßen- und Wegnetz erschließen, sowie durch reichhaltige Besuchereinrichtungen aller Art zur Aufnahme und Unterhaltung der Öffentlichkeit eingerichtet sein.

In Nationalparks können durch die zuständige Aufsichtsbehörde überall dort Eingriffe in die natürliche Entwicklung vorgenommen werden, wo dies zur Mehrung des ästhetischen oder wissenschaftlichen Interesses oder zur Förderung des Touristenverkehrs oder der öffentlichen Wohlfahrt notwendig oder wünschenswert erscheint.“ —

Allein aus diesen Beispielen ist ersichtlich, daß der Begriff „Nationalpark“ nach den unterschiedlichen Verhältnissen in den einzelnen Staaten verschiedene Auslegung erfahren hat; er weist jedoch auch eine Reihe gemeinsamer, bemerkenswerter *Grundtendenzen* auf:

1. Es handelt sich um große, überdurchschnittlich schöne, für den betreffenden Staat typische Landschaftsräume, die sich durch weitgehend erhaltene Natürlichkeit auszeichnen.

2. Da die Erhaltung solcher Natur als „im öffentlichen Interesse gelegen“ zu erkennen ist, wird das umgrenzte Gebiet durch einen Gesetzesakt geschützt und zur Durchführung — ähnlich wie bei einem Freiluftmuseum — eine geordnete Verwaltung „von Staats wegen“ eingerichtet.

3. Unter den Bemühungen zur Bewahrung und Pflege von Landschaft, Tier- und Pflanzenleben genießen jene, die natürliche Erholungswerte betreffen (69), den Vorrang; keinesfalls ist die Schaffung von Fremdenverkehrs-Attraktionen vorgesehen, die vornehmlich auf kommerziellen Gewinn abzielen oder gar dem gedachten Zweck des betreuten Gebietes widersprechen.

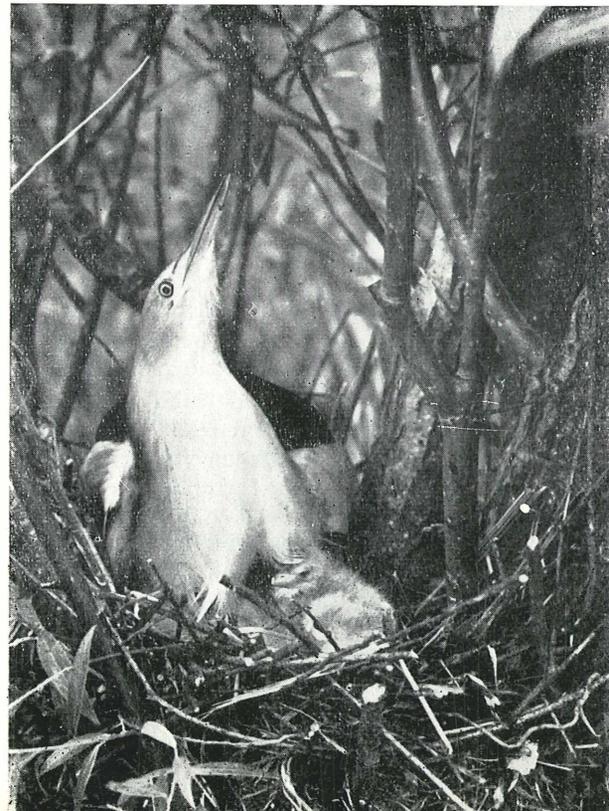
4. Die Zielsetzung und die Zweckbestimmung eines Nationalparks ermöglicht ohne weiteres den Einschluß von Kulturlandschaft und damit die bisherige land- und forstwirtschaftliche wie sonstige Naturnutzungen; für allfällig künftige Eingriffe von Kultur und Wirtschaft hat der Gesetzgeber im Rahmen der Widmung — allerdings unter Anwendung rigoroser Maßstäbe — vorzusorgen.

C. Vom Wesen eines österreichischen Nationalparks

Versucht man nach diesen Überlegungen unter Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse zu einer Vorstellung über den Begriff Nationalpark zu gelangen, könnte folgende Definition zutreffen:

Unter einem Österreichischen Nationalpark ist ein Gebiet zu verstehen, das einen großen Landschaftsraum darstellt, der sowohl Natur- wie auch Kulturlandschaft umfaßt, und sich nach seinem gesamten Erscheinungsbild durch besondere Eigenart, außerordent-

← Zwergrohrdommel im Nest



liche Schönheit und weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnet, welche Eigenschaften das begrenzte Gebiet zur Wohlfahrt des österreichischen Volkes besonders erhaltungs- und betreuungswürdig machen. Ein derartiger österreichischer Nationalpark könnte im Rahmen Mitteleuropas trotz des Umstandes, daß hier Kulturland überwiegt, nach Sinngebung und Auswirkung dem bewährten Vorbild eines amerikanischen Nationalparkes sehr nahekommen.

Das Gebiet eines österreichischen Nationalparkes sollte also nach Lage, Größe und Begrenzung eine landschaftliche Einheit darstellen, die es u. a. gestattet, als ausreichendes Areal die biologischen Eigentümlichkeiten der Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, sowie die kulturelle Eigenart der bodenständigen Menschen zu pflegen. Ein Nationalpark soll einerseits günstig erreichbar und weitgehend zugänglich sein, andererseits jedoch genügend Möglichkeiten aufweisen, für besondere Zwecke auch Totalreservate zu schaffen. — Der Ausschluß von Kulturlandschaft würde die Schaffung von Nationalparks in Österreich von vornherein verhindern, da als unberührte Wildnis größeren Umfanges nur noch das Ödland im Hochgebirge bezeichnet werden kann. Eine räumliche Beschränkung auf „Ödland“ aber würde bedeuten, daß sich ein so gearteter Nationalpark auf die Region des ewigen Schnees, der Gletscher und der Felsen, vielleicht auch der Sümpfe und Moore beschränken müßte und damit nur in geringem Umfang jenen hohen Anforderungen gerecht werden könnte, nach denen er sowohl als „Schutzgebiet der Natur vor den Menschen“ als auch als „Erholungsgebiet für den Menschen“ und vor allem als besonders gepflegte Heimatlandschaft repräsentieren sollte. Lediglich Ödland als Nationalpark zu deklarieren, wäre ein einfaches, aber allzu kümmerliches Unterfangen. Es wäre der guten Sache ebenso unwürdig, wie ein National-

park „auf dem Papier“ — also etwa ohne genügende Verwaltung und ausreichende Mittel. Wenn man unter einem Nationalpark ein Werk versteht, das der körperlich-geistig-seelischen Erholung und Gesundung dienen soll (69), müssen in jedem Fall großzügige und klare Lösungen erstrebt werden, die selbstverständlich die Pflege und Gestaltung im Kulturland einbeziehen müssen, wie dies vielerorten in Österreich im Rahmen der üblichen Heimatpflege und der Betreuung von Landschaftsschutzgebieten ohnedies gehandhabt wird. Ohne Wald und Alm, Talboden und auch Feldland bliebe die beabsichtigte Gründung ein unmöglicher Torso und die Planung ein unerntestes Stückwerk.

D. Nationalparke — Naturschutzparke — Naturschutzgebiete — Landschaftsschutzgebiete

Nun noch eine Meinungsäußerung zu der Diskussion, ob es möglich und richtig ist, in Europa, insbesondere in Österreich „Nationalparke“ zu schaffen, bzw. so zu benennen, oder ob es besser wäre, von „Naturschutzparken“ oder dergleichen zu sprechen.

An sich entscheidet auch in der Naturschutzarbeit die Güte der Tat, die zu setzen erfahrungsgemäß viel schwieriger ist, als Begriffserläuterungen zu geben. Ob daher die oben skizzierte Schöpfung „Nationalpark“ heißen soll, oder „Naturpark“, „Naturschutzpark“, ja, selbst „Landschaftsschutzgebiet“, dies erscheint im Hinblick auf die Durchführung nur insoweit wichtig, als aus dem Titel auch die Bedeutung und inhaltliche Bestimmung des Begriffes zu erkennen sein möge.

Für die Begriffe „Naturschutzgebiet“ und „Landschaftsschutzgebiet“ ergeben sich aus den in Betracht kommenden Landes-Naturschutzgesetzen eindeutige Formulierungen. Diese lauten in fast wörtlicher Übereinstimmung für Salzburg (Gesetz vom 7. März 1956) und Kärnten (Gesetz vom 18. Dezember 1952) wie folgt (35, 34):

Zu Naturschutzgebieten können durch Verordnung der Landesregierung erklärt werden:

a) Gebiete, die sich durch völlige oder weitgehende Ursprünglichkeit auszeichnen, wie Urwald, Ödland, Fels- und Gletschergebilde, Moore usw. (Vollnaturschutzgebiete),

b) Gebiete, die selten gewordene Tiere und Pflanzen beherbergen oder reich an Naturdenkmälern sind (Teilnaturschutzgebiete). Art und Umfang der Schutzbestimmungen und die Begrenzung des Naturschutzgebietes sind in den zu erlassenden Verordnungen festzusetzen. Die übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei und der Betrieb behördlich genehmigter Anlagen sowie Veränderungen, die im Zuge der Herstellung einer behördlich genehmigten Anlage unvermeidlich geworden sind, bleiben unberührt.

In den Vollnaturschutzgebieten kann zum Zwecke der Erhaltung des Zustandes des geschützten Gebietes jeder menschliche Eingriff, der nicht von der Landesregierung genehmigt wird, untersagt werden, es sei denn, daß zur Abwehr drohender Schädigungen Maßnahmen notwendig werden.

In Teilnaturschutzgebieten sind unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen Eingriffe, die wirtschaftlichen oder sozialen Interessen dienen, zugelassen, wenn sie mit dem Zweck, der Erklärung zum Naturschutzgebiete, vereinbar sind. Dies gilt insbesondere für Eingriffe, die sich durch die Ausübung von Nutzungsrechten an Grundstücken des Naturschutzgebietes ergeben.

Die Landesregierung kann die unversehrte Erhaltung von Gebieten, die als Naturschutzgebiete in Aussicht genommen sind, bis zu deren Erklärung als Naturschutzgebiet durch einstweilige Verfügung sichern.

Die Landesregierung kann Gebiete, die durch landschaftliche Schönheit hervorragen oder für die Erholung der Bevölkerung oder für den Fremdenverkehr von besonderer Bedeutung sind, zur Wahrung des Landschaftsbildes durch Verordnung zu Landschaftsschutzgebieten erklären. —

Eine Prüfung dieser und sonstiger landesgesetzlicher Bestimmungen ergibt, daß ihnen zwar Begriffe wie „Nationalpark“ oder ebenso „Naturpark“ fremd sind, jedoch ihr praktischer Gehalt bereits zur Durchführung bedeutender, ja aller erforderlichen Maßnahmen ausreicht, wenn Behörde und Bevölkerung guten Willens sind. Somit wären österreichische Nationalparke vorerst als *Landschaftsschutzgebiete* im Sinne der Naturschutzgesetze der be-

treffenden Bundesländer zu bezeichnen und darnach zu gründen, deren Planung allerdings nicht nur — wie bisher vor allem bedacht — das Veto-recht bei Baubewilligungen, sondern auch die notwendigen Voll- und Teilnaturschutzgebiete, die Naturdenkmäler, die sonstigen „schützenswerten Landschaftsteile“, die Maßnahmen zum Schutze der Tier- und Pflanzenwelt und insbesondere die aus der vielfältigen Zweckbestimmung eines Nationalparks resultierenden Vorkehrungen zu berücksichtigen hätte. Darum wird statt der inhaltlich feststehenden, aber eng festgelegten Bezeichnung „Landschaftsschutzgebiet“ die Benennung als „Nationalpark“ vorgeschlagen und nicht etwa lediglich deshalb, um die „touristische Anziehungskraft“ des Gebietes zu erhöhen; ebenso soll hiedurch bewußt dokumentiert werden, daß einem so benannten Gebiet gesamtösterreichische Zugeignung, Bedeutung und Verantwortung zukommt, was womöglich auch durch ein Bundesrahmengesetz ausgedrückt werden sollte. (Vgl. hiezu die rechtlichen Voraussetzungen auf S. 45.)

An sich könnte auch J. Güde (36) zugestimmt werden, der im Jahre 1937 hinsichtlich der Hohen Tauern zu bedenken gab:

„Der öfters gebrauchte Ausdruck ‚Naturschutzpark‘ ist wohl recht unglücklich gewählt, jedenfalls nur in Anlehnung an die verschiedenen ‚Nationalparks‘ entstanden und wird besser zu vermeiden sein. Das Wort ‚Park‘ schließt doch den Begriff der Umzäunung, sowie der menschlichen Beeinflussung durch Pflege und Ordnung in sich. Daher ist Park ein Gegensatz zum Wald, ein Wildpark ein Gegensatz zur freien Wildbahn. Wenn auch die Amerikaner mit ihrem Nationalpark den Anfang gemacht haben, brauchen wir doch diese verfehlt benannte nicht für unseren Bannbezirk zu übernehmen. Für das Tauerngebiet mit seinen Gletschern und seiner erhabenen Hochgebirgslandschaft ist jedenfalls die Bezeichnung ‚Park‘ geradezu eine Herabwürdigung.“

Nun scheidet heutzutage weniger als einst eine Umzäunung, also Mauer oder Gitter, den Park von „freier“ Natur. Man versucht

Eine Heuharfe im Oberen Mölltal ▶
mit Blick auf den Großglockner



vielmehr selbst mitten in der Stadt, die Parkzäune zu entfernen, um so die optische Trennung von „sozialem Grün“ zur versteinerten Stadt zu mildern. Wesentlich ist für den Begriff „Park“, daß ein solches Gebiet intensiv gehegt und gepflegt wird. Eben dies ist für bestimmte Teile Österreichs anzustreben, damit sie als „Nationalparke“ „dem ganzen Volk“ eigen bleiben und durch „öffentliche Obsorge“ nicht von Technik und kommerziell behafteter Zivilisation zerstört werden können.

E. Gebietsauswahl

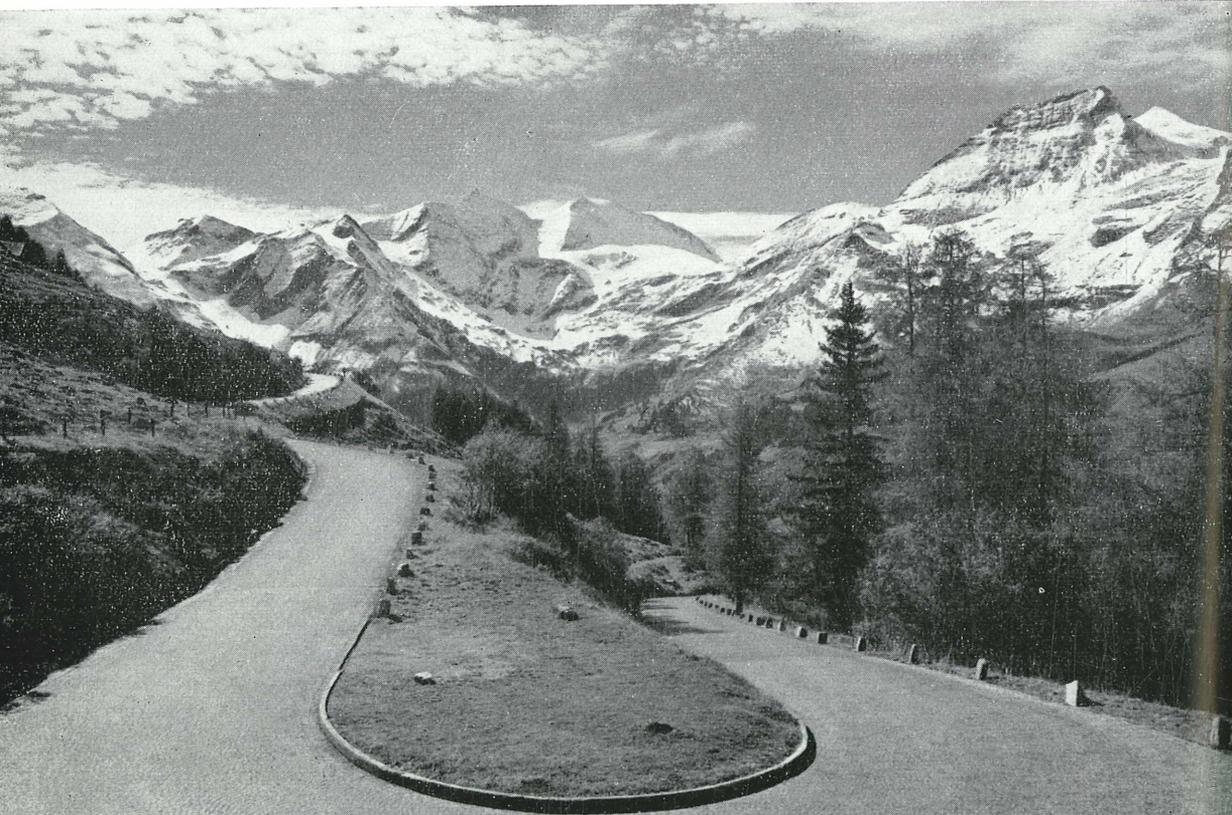
Nach vorstehenden Darlegungen erweisen sich, trotz der Vielfalt österreichischer Landschaft, tatsächlich zwei Gebiete unter anderen möglichen als Österreichische Nationalparke prädestiniert: ein

*Alpen-Nationalpark Hohe Tauern
und ein
Steppen-Nationalpark Neusiedler See.*
Daneben bleibt jedoch der Wunsch

offen, es möge jedes Bundesland ein besonders typisches Gebiet als Landes-Naturschutzgebiet ähnlich einem Nationalpark behandeln. Es sei in diesem Zusammenhang beispielsweise für Vorarlberg an das Gebiet der Zimba gedacht, für Tirol an das Karwendelgebirge (Ahornboden!), für die Steiermark, Oberösterreich und Salzburg an das Dachsteingebiet, für die Steiermark zuzüglich an die Schladminger Tauern (Klafferkesse!), für Niederösterreich an das Ötscher-Dürrensteingebiet (Urwald!) und für Wien an den Lainzer Tiergarten.

Ein derartig gegliedertes System von Schutzgebieten würde auf absehbare Zukunft hinaus sowohl allen Notwendigkeiten entsprechen als auch alle Mittel und Kräfte beanspruchen; mehr anzustreben erscheint derzeit, bei Kenntnis der Sachlage, als aussichtslos.

Große Kehre der Glocknerstraße mit Blick gegen den Talschluß des Käfertales



ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Natur und Land \(vormals Blätter für Naturkunde und Naturschutz\)](#)

Jahr/Year: 1959

Band/Volume: [1959_4-6](#)

Autor(en)/Author(s): Anonym

Artikel/Article: [III. Was sind Nationalparke? 40-48](#)